

## **Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland (Kindertagesstättenförderrichtlinie)**

### **Inhalt**

1. Zuwendungszweck.....	1
2. Antragsberechtigung .....	1
3. Gegenstand der Förderung .....	1
4. Förderungsvoraussetzungen .....	2
5. Art und Höhe der Förderung.....	3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	6
7. Rechtsanspruch .....	6
8. Inkrafttreten .....	7

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten.

### **2. Antragberechtigung**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Kommunen und freie Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland sowie privat Investierende, die beabsichtigen eine Baumaßnahme zu finanzieren, die eine Kindertagesstätte im Landkreis Emsland betrifft.
- 2.2 Anträge sind grundsätzlich von den Trägern der Kindertagesstätte und der Kommune auf Notwendigkeit, Dringlichkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Anträge sind erst beim Landkreis Emsland zur Entscheidung vorzulegen, wenn die Kommune die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1 In der Regel können folgende Vorhaben im Zusammenhang mit Kindertagesstätten gefördert werden:
  - a) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Krippengruppen
  - b) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in altersstufenübergreifenden Gruppen
  - c) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindergartengruppen

- d) Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Hortgruppen
- e) Schaffung von Nebenräumen
- f) Umbaumaßnahmen
- g) Sanierungsmaßnahmen
- h) Anschaffung einer KÜcheneinrichtung

3.2 Bei den Vorhaben können Kosten für erforderliches Mobiliar und Maßnahmen im Außenbereich im notwendigen Umfang berücksichtigt werden.

3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Heilpädagogische Kindergärten und Sprachheilkindergärten
- b) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Kindertagespflege
- c) Grundstückskosten
- d) Kosten für Verbrauchsgüter
- e) Mietkosten (z. B. für Container) zur vorübergehenden Einrichtung einer Gruppe oder eines Nebenraumes
- f) Finanzierungskosten
- g) Unbare Eigenleistungen der Träger der Kindertagesstätten, der Gemeinden, Samtgemeinden oder Städte sowie privat Investierenden (z. B. durch einen Baubetriebshof)

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- a) eine vorausschauende und zugleich bedarfsgerechte Planung vorliegt,
- b) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Hierbei bedeutet der Maßnahmebeginn das Eingehen von Verbindlichkeiten wie Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen (Ausnahme: Leistungen der Planung),
- c) die Gesamtkosten 5.000,00 € überschreiten, wobei eine Kumulierung der Kosten mehrerer Maßnahmen innerhalb einer Einrichtung möglich ist,
- d) die zur Verfügung gestellten Gelder sparsam und zweckentsprechend verwendet werden,
- e) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist und
- f) bei Vorhaben von Dritten (freien Trägern von Kindertagesstätten, privat Investierenden) die Kommune die Maßnahme unterstützt.

4.2 Investitionsmaßnahmen sollen über die Städte und Gemeinden für die gesamte Gebietskörperschaft rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 01. August, für das nächste Kalenderjahr angekündigt werden, damit auf Landkreisebene entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden können. Maßnahmen, die nicht rechtzeitig angekündigt wurden, können im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.

Mittel für Investitionsmaßnahmen, die bereits für das laufende Haushaltsjahr angekündigt wurden, werden nur auf das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern ein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegt. Falls dieser nicht vorliegt, müssen die Investitionsmaßnahmen erneut angekündigt werden. Bei der Ankündigung der Maßnahmen sind das geschätzte Gesamtinvestitionsvolumen sowie eingeplante Landes- und Bundesförderungen anzugeben. Hiervon ausgenommen sind unvorhersehbare Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

- 4.3 Bei einem sogenannten „Mietmodell“, bei dem Kommunen oder freie Träger von Kindertagesstätten eine von privat Investierenden errichtete Einrichtung anmieten, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn dargelegt wird, dass das gewählte Mietmodell wirtschaftlicher ist. Zu diesem Zwecke ist beispielsweise eine Vergleichsrechnung beizubringen. Zudem muss sich der Investitionszuschuss mietmindernd auswirken und damit der Kommune zu Gute kommen. Dies bedarf einer vertraglichen Regelung. Die Vertragslaufzeit muss bei mindestens 25 Jahren liegen. Es gelten die gleichen Fördersätze und Vorgaben wie bei Maßnahmen von Kommunen oder freien Trägern von Kindertagesstätten. Investitionszuschüsse im Rahmen des Mietmodells werden grundsätzlich den Bauverantwortlichen gewährt, da lediglich bei ihm ein investiver Aufwand liegt.
- 4.4 Im Falle des Kaufs von Gebäuden zur Einrichtung einer Kindertagesstätte ist ein Verkehrswertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen für Immobilienbewertungen (DIN EN ISO / IEC 17024) vorzulegen, anhand dessen der Wert des Gebäudes ermittelt werden kann. Die Kosten des Gutachtens sind von den Antragstellenden zu tragen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

### 5.1 Der Landkreis Emsland fördert:

- a) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Krippengruppen durch
- den Neubau von Kindertagesstätten,
  - die Erweiterung um Gruppenräume oder
  - den Umbau zu Gruppenräumen sowie
  - den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,
- in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Krippengruppen analog.

Betreuungsplätze in Krippengruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- b) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in altersstufenübergreifenden Gruppen durch
- den Neubau von Kindertagesstätten,
  - die Erweiterung um Gruppenräume oder
  - den Umbau zu Gruppenräumen sowie
  - den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen altersstufenübergreifenden Gruppen analog.

Betreuungsplätze in altersstufenübergreifenden Gruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- c) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindergartengruppen durch
- den Neubau von Kindertagesstätten,
  - die Erweiterung um Gruppenräume oder
  - den Umbau zu Gruppenräumen sowie
  - den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Kindergartengruppen analog.

Bei einer Waldkindergartengruppe liegt die Investitionsobergrenze bei 222.000,00 € und die maximale Förderung bei 66.600,00 €. Bei einer Kleingruppe liegt die Investitionsobergrenze bei 148.000,00 € und die maximale Förderung bei 44.400,00 €.

Betreuungsplätze in Kindergartengruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- d) die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Hortgruppen durch
- den Neubau von Kindertagesstätten,
  - die Erweiterung um Gruppenräume oder
  - den Umbau zu Gruppenräumen sowie
  - den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Gruppenräume genutzt werden,

in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 370.000,00 € pro Gruppe und maximal 111.000,00 €. Die Förderung erfolgt bei integrativen Hortgruppen analog.

Betreuungsplätze in Hortgruppen, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden. Dabei können noch zweckgebundene Zuwendungen des Landkreises aus vorangegangenen Maßnahmen in Abzug gebracht werden.

- e) die Schaffung von Nebenräumen durch
- den Neubau von Kindertagesstätten,
  - die Erweiterung um Nebenräume oder
  - den Umbau zu Nebenräumen sowie
  - den Kauf von Gebäuden, die zur Errichtung zusätzlicher Nebenräume genutzt werden,

in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 750.000,00 € und maximal 187.500,00 € pro Kindertagesstätte. Nebenräume, die im Rahmen eines Ersatzbaus für eine abgängige Kindertagesstätte neu gebaut werden, können ebenfalls entsprechend gefördert werden.

- f) Umbaumaßnahmen  
in Kindertagesstätten in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- g) Sanierungsmaßnahmen  
in Kindertagesstätten in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- h) die Anschaffung einer Kücheneinrichtung  
in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bis zu einer Investitionsobergrenze von 15.000,00 € für eine Kindertagesstätte mit bis zu vier Gruppen sowie bis zu einer Investitionsobergrenze von 20.000,00 € für eine Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen.

Die Beschaffung einzelner Ersatzgeräte bzw. -teile zählt zu 5.1 g) Sanierungsmaßnahmen. Die Anschaffung einer Küchenzeile im Gruppenraum wird zu den Förderungen der Punkte 5.1 a) bis d) gezählt.

- 5.2 Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) werden bei der Berechnung der förderfähigen Ausgaben berücksichtigt. Ebenso finden hierbei bereits bewilligte Zuschüsse, die noch zweckgebunden sind, Berücksichtigung.
- 5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Verwendungszweck dieser Richtlinie verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsplätzen einer Kindergartengruppe und einer Heilpädagogischen Gruppe), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Gegenstand dieser Richtlinie entspricht und die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.
- 5.4 Die Förderungen des Landkreises Emsland erfolgen grundsätzlich nach Abzug etwaiger Bundes- und / oder Landesförderungen von den Investitionsobergrenzen bzw. den für die Maßnahme veranschlagten Kosten.
- 5.5 Zuschüsse in Höhe von mehr als 10.000,00 € werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bewilligt. Zuschüsse unterhalb von 10.000,00 € können als Festbetrag gewährt werden.
- 5.6 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mithilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschuss-teilbetrages zweckgebunden. Hiervon ausgenommen sind Mittel, die für Sanierungsmaßnahmen gewährt wurden.

- 5.7 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind von den Antragstellenden zu decken.
- 5.8 Die Förderung von Betriebskindertagesstätten beträgt 50 % der üblichen Fördersätze.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:

- Antragsschreiben mit Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme (u. a. Darstellung des Maßnahmezeitraumes, Aufzeigung der Gruppenstruktur und bei Neubaumaßnahmen Nennung der Trägerschaft der Kindertagesstätte),
- detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten, alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot,
- Finanzierungsplan,
- Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277,
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100 (bei Umbaumaßnahmen zusätzlich Bestandsplan),
- bei Umbaumaßnahmen: Raumbuch (Aufzählung der Maßnahmen, die in den jeweiligen Räumlichkeiten vorgenommen werden sollen)

Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.

- 6.2 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Maßnahmen mit Zuschusshöhen bis zu einem Umfang von 25.000,00 € werden im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entschieden.
- 6.3 Nähere Regelungen zur Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.
- 6.4 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird der gewährte Zuschuss anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000,00 € um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000,00 € um mehr als 5 %.

## 7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Emsland entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 8. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 02.05.2022 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.  
Zeitgleich tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland vom 18.02.2019 außer Kraft.

Meppen, 02.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 22 am 31.05.2022 -